

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, beschlossen:

Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes

Das NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht, insoweit

1. eine Auskunft über Umweltdaten (§ 6) in den Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes, BGBl. Nr. 495/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 187/1999, fällt oder
2. eine Auskunft über andere Tatsachen aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.“

2. Im § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Wird dem Auskunftersuchen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, so ist dies in der Information zu begründen.“

3. Im § 5 Abs. 5 entfällt die Zahl „1950“.

4. § 7 erhält die Bezeichnung § 10 (neu), § 6 erhält die Bezeichnung § 8 (neu).

5. Nach dem § 5 werden folgende §§ 6 und 7 (neu) eingefügt:

Auskunft über Umweltdaten

- (1) Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes sind auf Datenträger festgehaltene Informationen über
 1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen oder die Lärmbelastung;
 2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emission, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
 3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
 4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvermeidung und zum Ausgleich eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.
- (2) Die Auskunft über Umweltdaten, über die die in § 1 Abs. 1 angeführten Organe aus der Vollziehung von Landesgesetzen im Bereich des Umweltschutzes verfügen, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit nachstehenden Abweichungen (Abs. 3 bis 7) zu erteilen.
- (3) Die verlangten Umweltdaten müssen dem Auskunftssuchenden ohne Nachweis eines Interesses zur Verfügung gestellt werden. Auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten müssen auf Verlangen durch Einschau oder durch Übergabe von

Abschriften oder Kopien mitgeteilt werden. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen udgl. mitzuteilen.

(4) Die Auskunft über Umweltdaten darf nur verweigert werden,

1. wenn die Auskunft in einer Sache verlangt wird, die nicht in den Wirkungsbereich des Organes fällt;
2. wenn die verlangten Umweltdaten Folgendes berühren:
 - a) die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden,
 - b) die internationalen Beziehungen und die Landesverteidigung,
 - c) die öffentliche Sicherheit,
 - d) Sachen, die bei Gericht anhängig oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren (einschließlich Disziplinarverfahren) sind oder waren oder die Gegenstand von Vorverfahren sind,
 - e) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums,
 - f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten,
 - g) Unterlagen, die von einem Dritten übermittelt worden sind, der dazu nicht gesetzlich verpflichtet war,
 - h) Informationen, deren Bekanntgabe die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde;
3. wenn sich das Verlangen auf
 - a) die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder
 - b) noch nicht aufbereitete Daten oder
 - c) interne Mitteilungen bezieht;
4. wenn das Verlangen
 - a) offensichtlich missbräuchlich ist oder
 - b) zu allgemein formuliert ist.

(5) Berufliche Vertretungen dürfen die Auskunft über Umweltdaten darüber hinaus verweigern, wenn

- sie von Personen verlangt wird, die der beruflichen Vertretung nicht angehören,
- und

- die berufliche Vertretung über die verlangten Umweltdaten nicht in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügt.
- (6) Umweltdaten müssen auszugsweise mitgeteilt werden, wenn eine Aussonderung der von einem Geheimhaltungsinteresse (Abs. 4 Z. 2 und 3) umfassten Umweltdaten möglich ist.
- (7) Sofern Bundesorgane über Umweltdaten aus der Vollziehung von Landesgesetzen im Bereich des Umweltschutzes verfügen, haben sie diese Umweltdaten den im § 1 Abs. 1 angeführten Organen auf deren Verlangen zu übermitteln. Bundesorgane können Verlangen auf Auskunft über derartige Umweltdaten an die in § 1 Abs. 1 angeführten Organe, die die fachliche Aufsicht führen, unverzüglich weiterleiten und die Auskunftssuchenden darüber informieren oder die Auskunftssuchenden an diese Organe verweisen.

§ 7

Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.“

6. Nach dem § 8 (neu) wird folgender § 9 (neu) eingefügt:

„§ 9

Umgesetzte EG-Richtlinien

Dieses Gesetz setzt folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft um:

Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. Nr. L 158 vom 23. Juni 1990, Seite 56.“